



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-GS 4/01
Datum des Entscheids:	26. Juli 2001
Rechtsgebiet:	Personalrecht
Stichwort(e):	Arbeitszeugnis
Verwendete Erlasse:	Art. 330a Obligationenrecht

Zusammenfassung:

Vereinzelte Vorfälle und geringfügige Verfehlungen haben bei der Gesamtwürdigung des Arbeitnehmers im Arbeitszeugnis ausser Betracht zu bleiben. Im verwaltungsinternen Rekursverfahren ist die förmliche Zeugenanhörung ausgeschlossen.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. N.N. unterrichtete vom 17. August 1997 bis zum 15. August 2000 als Handarbeitslehrerin in der Schulgemeinde X. Bei einem Pensum von 22 bis 25 Wochenlektionen unterrichtete sie vor allem Handarbeit und 2 Lektionen Zeichnen.
- B. N.N. kündigte ihr Anstellungsverhältnis in der Schulgemeinde X. per Ende Schuljahr 1999/2000.
- C. Die Schulpflege X. stellte ihr mit Schreiben vom 14. Juli 2000 ein Arbeitszeugnis aus. Mit diesem Arbeitszeugnis war N.N. nicht einverstanden. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 wandte sie sich darum an A.O., Mitglied der Schulpflege X, und reichte ihm einen Formulierungsvorschlag für ein korrigiertes Zeugnis ein. Mit Schreiben vom 5. November 2000 wies die Schulpflege diesen Vorschlag zurück und hielt mit Ausnahme einer Streichung am Text des bereits verfassten Zeugnisses fest.

- D. In der Folge legte N.N. beim Bezirksrat mit Schreiben vom 10. November 2000 Rekurs gegen diesen Entscheid der Schulpflege X. ein. Mit Schreiben vom 19. Januar 2001 beantragte die Schulpflege X. die Überweisung des Rekurses an die Bildungsdirektion.
- E. Mit Schreiben vom 7. März 2001 nahm die Schulpflege X. Stellung zum Rekurs. Mit Schreiben vom 2. Mai 2001 stellte sie weitere Verfahrensanträge.
- F. Auf Veranlassung der Bildungsdirektion fanden zwischen den Parteien Vergleichsgespräche statt, die aber zu keiner Einigung der Parteien führten.

Es kommt in Betracht:

- 1. a) Die Rekurrentin beantragt im Rahmen ihres Rekurschreibens die Einvernahme von B.C., Bezirksschulpflegerin, als Zeugin. Im Rahmen der Stellungnahme vom 7. März 2001 beantragte die Rekursgegnerin Zeugeneinvernahmen der Präsidentin, der Vizepräsidentin, des Schulpflegers K.K. und des Schulpflegers R. G. In der Eingabe vom 2. Mai 2001 wurde lediglich noch die Zeugeneinvernahme der Schulpfleger K.K. und R.G. beantragt, falls die Vergleichsgespräche zu keiner Einigung führten.
- b) Im Rekursverfahren, das immer durch Parteiantrag eingeleitet wird, gilt die Untersuchungspflicht nicht umfassend; sie wird durch das Rügeprinzip und das Begründungserfordernis erheblich relativiert. Im Rekursverfahren kann sich die Behörde stärker auf das von den Beteiligten Vorgebrachte stützen. Sie darf von der natürlichen Vermutung ausgehen, der Rekurrent habe die für sein Begehren günstigen und der Rekursgegner habe die für jenen ungünstigen Umstände vorgebracht (Alfred Kölz/ Jürg Bosshart/ Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999 § 7 N11).

Die Verwaltungsbehörden verfügen zudem - anders als das Verwaltungsgericht - nicht über das Recht zur Einvernahme von Zeugen. Die Einvernahme von Zeugen, sowie die förmliche Parteiaussage (Parteiverhör, persönliche Befragung unter Ermahnung zur Wahrheit) sind ausgeschlossen (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999 § 7 N14).

- c) Die Rekursgegnerin hatte die Möglichkeit, ihren Standpunkt im Rahmen der Stellungnahme vom 7. März 2001 und in ihrem Schreiben vom 2. Mai 2001 darzulegen. Weiter befin-

det sich eine umfassende Korrespondenz und Protokolle der Angelegenheit bei den Akten. Damit ist es durchaus möglich, auf Grund der vorliegenden Akten den Sachverhalt zu ermitteln. Weitere Abklärungen sind nicht nötig.

Den entsprechenden Anträgen der Rekurrentin und der Rekursgegnerin auf die Einvernahme von Zeugen, wird aus diesen Gründen nicht stattgegeben.

2. Das Arbeitszeugnis bestätigt nicht nur die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern äussert sich auch über die Leistung und das Verhalten des Arbeitnehmers. Das Zeugnis muss alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten, die für eine Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers von Bedeutung sind. Einmalige Vorkommnisse, die für den Arbeitnehmer nicht charakteristisch sind, sind zu übergehen. Die der Leistungsbeurteilung zugrunde gelegten Tatsachen müssen objektiv richtig sein, der angewandte Beurteilungsmassstab muss dem branchenüblichen Durchschnitt entsprechen (Manfred Rehbindler, Berner Kommentar, Band VI, Obligationenrecht, 2. Abteilung Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 2. Teilband, Der Arbeitsvertrag Art. 319-362 OR, 1. Abschnitt Einleitung und Kommentar zu den Art. 319 -330a OR, Bern 1995, Art. 330a N 7). Auch bei der Beurteilung des Verhaltens sind die verkehrsüblichen Massstäbe zugrunde zu legen; es ist nur ein dienstliches Fehlverhalten zu erwähnen, das für den Arbeitnehmer charakteristisch ist, einmalige Entgleisungen nur, wenn sie von besonderer Schwere sind (Rehbindler, Art. 330a N 8).

Tatsachenangaben wie Werturteile unterliegen der Wahrheitspflicht. Bei Werturteilen ist für die objektive Richtigkeit allerdings der Ermessensspielraum des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Objektive Unrichtigkeit ist lediglich bei Ermessensfehlergebrauch gegeben. Innerhalb des Beurteilungsermessens hat der Arbeitgeber zudem wohlwollend zu entscheiden. Vereinzelt Vorfälle und geringfügige Verfehlungen haben daher bei der Gesamtwürdigung des Arbeitnehmers ausser Betracht zu bleiben. Wohlwollende Beurteilung bedeutet jedoch nicht, dass das Zeugnis nichts für den Arbeitnehmer Ungünstiges enthalten darf. Das Interesse künftiger Arbeitgeber an der Zuverlässigkeit von Zeugnissen gebietet vielmehr, dass der Maßstab der wohlwollenden Beurteilung an der Wahrheitspflicht seine Grenzen findet (Rehbindler, Art. 330a, N 14).

3. Ausgangspunkt für den vorliegenden Entscheid ist das durch die Rekursgegnerin verfasste Zeugnis vom 14. Juli 2000. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 erklärte sie sich bereit,

den Satz „Wir sind jedoch überzeugt, dass sie mit weiterer Berufspraxis an innerer Sicherheit gewinnen wird“ zu streichen.

4. a) Bezüglich des zweiten Absatzes des Zeugnisses beantragt die Rekurrentin, es sei zu erwähnen, dass sie Handarbeit Textil und Handarbeit Nicht-Textil unterrichtet habe. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen der Fortbildungsschule hauswirtschaftliche Fächer unterrichtet habe.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 7. März 2001 erklärt sich die Rekursgegnerin bereit, der Rekurrentin bei der Formulierung dieses Absatzes entgegenzukommen, insbesondere wird der Einschub des Wortes „hauswirtschaftlich“ genehmigt.

- b) Im Rahmen des Arbeitszeugnisses ist die Art der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu beschreiben, damit daraus die Funktion des Arbeitnehmers hinreichend ersichtlich wird (Rehbinder, Art. 330a N 9).

Im vorliegenden Fall erscheint es richtig, die verschiedenen Fächer, die die Rekurrentin unterrichtet hat, zu erwähnen. Da der Umfang der erteilten Fächer für eine Handarbeitslehrerin durchaus üblich ist, soll darauf verzichtet werden, auf die Breite der Ausbildung hinzuweisen.

- c) Aus diesem Grund wird bezüglich des zweiten Absatzes die folgende Formulierung als richtig erachtet:

„Frau N.N. unterrichtete an der Oberstufe hauptsächlich das Fach Handarbeit Textil. Sie erteilte aber auch Unterricht in den Fächern Turnen, Zeichnen und Handarbeit Nicht-Textil. Zusätzlich zu ihrem Pensum unterrichtete Frau N.N. an unserer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und erteilte diverse Kurse für Erwachsene“.

- 5.a) Im dritten Abschnitt des Zeugnisses beantragt die Rekurrentin die Streichung des Absatzes „In disziplinarisch schwierigen Situationen war sie zeitweise stark gefordert.“.

Die Rekursgegnerin beharrt hingegen auf dieser Formulierung und verweist insbesondere auf die Wahrheitspflicht des Arbeitgebers im Zeugnis. Die Probleme der Rekurrentin im Umgang mit Schülern, welche sich nicht ihren Wünschen gemäss verhalten, seien erst im zweiten Anstellungsjahr hervorgetreten. Das habe dazugeführt, dass der zuständige

Schulpfleger K.K., ihr regelmässig in Schulstunden habe beistehen müssen, dass sich verschiedene Eltern bei der Schulpflege über das Verhalten der Rekurrentin beschwert hätten und dass sich die Rekursgegnerin an ihren Sitzungen ständig habe mit der Rekurrentin befassen müssen.

- b) Aus den Akten geht hervor, dass die Rekurrentin in einer Klasse, die sie in dieser Zusammensetzung während des Schuljahrs 1999/2000 zwei Wochenstunden, nämlich am Freitag von 15.30 Uhr bis 17.05 Uhr, unterrichtet hatte, disziplinarische Probleme hatte. Die Schulpflege war gezwungen, einen Schüler den Zeichenunterricht bei anderen Lehrkräften besuchen zu lassen. In der Folge ergaben sich in derselben Klasse Probleme mit einem zweiten Schüler. In den Protokollen und Unterlagen, die die Rekursgegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme einreichte, wird aber nur am Rande das Vorgehen der Rekurrentin in disziplinarischer Hinsicht beanstandet, sondern namentlich ihr Umgangston in Frage gestellt. In den Akten wird noch eine weitere Elternreklamation erwähnt; dabei geht es aber nicht um ein disziplinarisches Problem im Unterricht, sondern um eine Auseinandersetzung mit einer Schülerin im Zusammenhang mit der Mensa der Schule, bei der letztendlich der Umgangston der Rekurrentin beanstandet wurde.

Zwei der durch die Schulpflege beanstandeten Vorfälle betreffen die gleiche Klasse, die die Rekurrentin am späten Freitagnachmittag zu unterrichten hatte. Dass es zu einem solchen Unterrichtszeitpunkt im Fach Zeichnen zu Disziplinarproblemen kommen kann, erscheint nachvollziehbar. Wenn der Rekurrentin dieses Problem im Rahmen eines Arbeitszeugnisses vorgeworfen wird, so werden dabei überaus strenge und hohe Anforderungen an die Rekurrentin gestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass jeder andere Lehrer in dieser Situation mit ähnlichen Problemen zu kämpfen gehabt hätte. Die Äusserung der Rekurrentin gegenüber einem Schüler muss zwar als Entgleisung qualifiziert werden, sie ist aber zumindest teilweise mit der schwierigen Arbeitssituation zu erklären.

Die durch die Rekursgegnerin vorgeschlagene Formulierung im Arbeitszeugnis wird der schwierigen Arbeitssituation der Rekurrentin nicht gerecht, die ohne Notendruck in einem zeitlich ungünstigen Umfeld zu unterrichten hatte. Die weiteren der Rekurrentin gemachten Vorwürfe betreffen zudem weniger disziplinarische Probleme als den mit Schülern und Eltern gepflegten Umgangston. Insgesamt entsteht aufgrund der Akten nicht der Eindruck, die Rekurrentin habe grundsätzlich im disziplinarischen Bereich Schwierigkeiten bekundet. Klar ist, dass in einer Klasse, welche die Rekurrentin am Freitagnachmittag zu unterrichten hatte, disziplinarische Probleme auftraten. Die damit verbundenen sprachlichen

Entgleisungen der Rekurrentin sind nicht von einer derartigen Bedeutung, dass sie im Arbeitszeugnis erwähnt werden können.

- c) Aus diesem Grund ist der Absatz „In disziplinarisch schwierigen Situationen war sei zeitweise stark gefordert“ zu streichen.
6. a) Weiter beantragt die Rekurrentin eine Umformulierung des dritten Absatzes wie folgt:

„Frau N.N. bereitet den Unterricht gewissenhaft und anschaulich vor und stellte an ihre Schülerinnen und Schüler hohe, aber realistische Ansprüche. Als Lehrperson strahlt sie Autorität, Lebensfreude und kompetentes Fachwissen aus. Dadurch gelang es ihr, die Schülerinnen und Schüler für den Schulunterricht immer wieder neu zu motivieren. Frau N.N. zeigte grosses Engagement bei diversen Projekten der Schule: so veranstaltete sie Vernissagen, Ausstellungen im Zeichen und Werkunterricht und führte eine Projektwoche zum Thema „.....“ durch. In der kurzen Zeit hat Frau N.N. in vielen verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen mitgewirkt und so Verantwortung und Teamfähigkeit für unsere Schule gezeigt. In ausser-schulischen Weiterbildungskursen hat Frau N.N. ihr Fachwissen laufend vertieft und erweitert, was den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu Gute gekommen ist.“

Die Rekursgegnerin erklärt die Vornahme dieser Ergänzung sei unnötig und zum Teil auch verfehlt. Die Auflistung von Beispielen gebe diesen gegenüber der zentralen Tätigkeit der Rekurrentin ein zu grosses Gewicht. Das Mitwirken in Arbeitsgruppen und Kommissionen sei eine für jeden Lehrer selbstverständliche Tätigkeit und brauche nicht speziell erwähnt zu werden. Sie zeuge auch nicht von besonderer Verantwortung oder Teamfähigkeit.

- b) Der Beginn dieses dritten Absatzes wurde durch die Rekurrentin dem Protokoll über die Abschlussbesprechung Schuljahr 1998/1999 der Schulpflege entnommen (Stellungnahme Rekursgegnerin vom 7. März 2001, Beilage 16). Gegen dieses Vorgehen ist an sich nichts einzuwenden. Es erscheint sinnvoll, genau die in diesem Protokoll verwendeten Formulierungen zu übernehmen.

Wie schon erwähnt muss das Arbeitszeugnis alle während des Arbeitsverhältnisses ausgeübten Tätigkeiten beurteilen. Daher erscheint es richtig, wenn die besonderen Veranstaltungen, bei denen die Rekurrentin mitgearbeitet hat, auch erwähnt werden. Ebenso ist

richtig, wenn die Mitarbeit der Rekurrentin in Kommissionen und Arbeitsgruppen erwähnt wird. Es ist zwar richtig, dass dies zu den üblichen Tätigkeiten einer Lehrperson gehört, diese Mitarbeit ist aber gleichzeitig von den Schulbehörden geschätzt und nicht selbstverständlich. Auch gegen die Erwähnung des Umstandes, dass sich die Rekurrentin ausser-schulisch fortgebildet hat, ist keine Einwendung zu machen. Es ist bekannt, dass Anstellungsbehörden gerade auf diesen Punkt grossen Wert legen.

- c) Aus diesem Grund ist der dritte Absatz des Zeugnisses wie folgt zu formulieren:

„Frau N.N., Fachlehrerin für Handarbeit und Turnen, strahlt Autorität, Lebensfreude und kompetentes Fachwissen aus. Ihr Unterricht ist bestens vorbereitet. Frau N.N. stellt klare Anforderungen an ihre Schüler und kontrolliert konsequent den Lernerfolg. Es gelingt ihr so immer wieder, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren.

Frau N.N. zeigte grosses Engagement bei diversen Projekten der Schule: z.B. bei Veranstaltungen von Vernissagen, Ausstellungen im Zeichnen und Werkunterricht, und der Durchführung von eine Projektwoche zum Thema „Asiatische Kampfkünste“.

Frau N.N. hat in vielen verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen mitgewirkt und so Verantwortung und Teamfähigkeit für unsere Schule gezeigt. “

7. Die Rekurrentin beantragt die Streichung des vierten Absatzes des Zeugnisses. Die Rekursgegnerin erklärt sich damit einverstanden.
8. Im vorliegenden Rekursverfahren können die Anträge der Rekurrentin teilweise gutgeheissen werden. Da die Rekursgegnerin nicht bereit war, das Zeugnis auch nur ansatzweise zu korrigieren, war sie auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen.

Die Rekurrentin beantragt eine Entschädigung für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung, sie reicht aber keinen bezifferten Antrag und keine Zusammenstellung des Aufwandes ein. Unter diesen Umständen kann der Vertretungsaufwand der Rekurrentin geschätzt und gestützt auf eine solche Schätzung eine angemessene, das heisst jedenfalls keine volle Entschädigung festgesetzt werden (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 14. März 2001, PB 2000.00029 und PB 2000.00030).

Der Vertreter der Rekurrentin hat eine 8-seitige Rekurschrift eingereicht und war zudem mit Vergleichsverhandlungen mit der Rekursgegnerin befasst. Insgesamt erscheint es angemessen, diesen Aufwand mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs ... betreffend Arbeitszeugnis wird teilweise gutgeheissen.

- II. Die Schulpflege der Gemeinde X. wird verpflichtet N.N. ein Zeugnis gemäss den Erwägungen Ziff. 4c, 5c und 6c auszustellen.